

Satzung

Regionalmusikverband Emsland/Grafschaft Bentheim e.V. (RMV)

Geändert in allen §§ auf der JHV am 25. November 2017 in Papenburg.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gleichberechtigungsklausel

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalmusikverband Emsland/Grafschaft Bentheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 120352 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meppen. Der Verein wurde durch die Gründungsversammlung am 11. Dezember 1987 in Meppen errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied:
 - (a) im Niedersächsischen Musikverband e.V. (NMV) und
 - (b) in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. November bis zum 31. Oktober.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Soweit in den Bestimmungen dieser Satzung männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen als gleichberechtigt eingeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Regionalmusikverband - nachfolgend mit der Kurzbezeichnung RMV - ist ein Zusammenschluss der Blasorchester, Fanfaren-, Hörner- und Spielmannszüge, sowie artverwandter Gruppen in einem Fachverband und dient der Förderung der Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Gewinnung der Jugend für das aktive Musizieren,
 - (b) Ausbildung und Weiterbildung der aktiven Musiker,
 - (c) Beratung der angeschlossenen Mitgliedsvereine in allen Fragen der Musik,
 - (d) Interessenvertretung der Mitglieder nach außen und
 - (e) Pflege und Förderung des Musizierens in den Mitgliedsvereinen und somit der bodenständigen Kultur und des heimatgebundenen Brauchtums.
- (3) Die Förderung von Kunst und Kultur umfasst alle Bereiche der Musik und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen wie Theater und Museen sowie kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte und Ausstellungen ein. Zur Förderung von Kunst und Kultur gehört auch die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Kulturwerte sind

Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie anderer vergleichbarer Einrichtungen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der RMV wird gebildet aus den Mitgliedsvereinigungen und deren angeschlossene Mitglieder. Mitglied des Vereins kann werden:
 - (a) jede natürliche oder juristische Person und
 - (b) alle Musikvereinigungen, die in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim ihren Sitz haben.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Einzelmitglieder sind die:
 - (a) Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) Ehrenmitglieder,
 - (c) Ehrenvorsitzenden und
 - (d) passiven (fördernden) Mitglieder.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Für die Neuaufnahme in den RMV ist für die unter Abs. 1b genannten Vereinigungen die Mitgliedschaft im NMV und der BDMV verpflichtend.
- (5) Der Verein besteht aus aktiven (ausübenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

- (d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen des RMV verstoßen hat, durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Delegiertenversammlung zu verlesen.
 - (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im NMV/BDMV erlischt auch die Mitgliedschaft im RMV.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung bestimmt und in der Gebührenordnung festgehalten. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder im RMV sind berechtigt:
 - (a) Nach der geltenden Satzung auf den Delegiertenversammlungen des RMV das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das Wahlrecht der Mitglieder wahrzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die unter §3 Abs. 2b bis 2d genannten Personen.
 - (b) An allen Veranstaltungen des RMV nach den Vorgaben teilzunehmen.
 - (c) Sich von den zuständigen Organen des RMV in allen musikalischen und vereinswichtigen Fragen beraten zu lassen.
 - (d) Nach den geltenden Satzungen an der Delegiertenversammlung des NMV teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ausgenommen hiervon sind die passiven (fördernden) Mitglieder.
 - (e) Ehrungen und Auszeichnungen für seine Mitglieder gemäß der Ehrungsordnung der BDMV und des NMV zu beantragen und vorzunehmen.
- (2) Ehrenvorsitzende können mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des RMV sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des RMV zu unterstützen und die Anordnungen und Beschlüsse der Organe einzuhalten.
- (2) Die von den Organen beschlossenen Jahresbeiträge sind pünktlich an den zuständigen Kassenwart abzuführen.
- (3) Für Mitglieder des RMV, die dem NMV angeschlossen sind, gelten die §§ 6 und 7 auch auf Landesebene.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe sind:
 - (a) die Delegiertenversammlung,
 - (b) der Verbandsvorstand und
 - (c) der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Mitglieder der Verbandsorgane dürfen an den Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die unter § 3 Abs. 1b und Abs. 2a genannten Personen und Vereinigungen (je Mitgliedsvereinigung ein Delegierter).
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer. Jeder Kassenprüfer übt sein Amt zwei Jahre aus, so dass jährlich ein neuer gewählt und ein Bestehender bestätigt wird.
- (3) Der RMV trägt die Kosten der Delegiertenversammlung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Kassenprüfer.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist besonders zuständig für:
 - (a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Verbandsvorstandes,
 - (b) die Entlastungserteilung für den Verbandsvorstand,
 - (c) die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - (d) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstandes für 3 Jahre,
 - (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (f) die Entscheidung über Angelegenheiten aus der Zuständigkeit des Verbandsvorstandes,
 - (g) die Genehmigung der Geschäftsordnung
 - (h) die Wahl des nächsten Ortes der Delegiertenversammlung,
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - (j) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des RMV.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich unter der Bezeichnung „Jahreshauptversammlung“ statt. Sie ist vier Wochen vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief, E-Mail und/oder Telefax an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet und schließt die Versammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt offen und mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so müssen mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten zustimmen.
- (3) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Delegiertenversammlung per Post, E-Mail und/oder Telefax zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (6) Beschlüsse der Delegiertenversammlung dürfen dem Programm / Leitbild sowie den Satzungen des NMV und der BDMV nicht widersprechen. Ist ein Widerspruch gegeben, muss der Vorsitzende unverzüglich Einspruch erheben. Die Delegiertenversammlung kann dem Einspruch durch Beschluss abhelfen, in diesem Fall tritt der fragliche Beschluss außer Kraft. Hilft die Delegiertenversammlung dem Einspruch nicht ab, muss der Vorsitzende den Beschluss dem NMV und der BDMV zur Entscheidung vorlegen. Stellen diese Verbände die Unvereinbarkeit fest, kann jedes Mitglied des RMV binnen zwei Monaten ab Kenntnis von der Entscheidung ein Schiedsgericht der BDMV anrufen.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 10a Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge des Vorstandes sind bis zum Beginn der Versammlung zulässig, sie müssen jedoch schriftlich eingereicht werden. Der

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 10b Außerordentliche Delegiertenversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die §§ 9, 10 und 10a entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Kassenwart,
 - (e) den Fachleitern (Blasmusik, Jagdmusik, Musik in Bewegung, Öffentlichkeitsarbeit, Spielmannszugwesen) und
 - (f) dem Jugendwart.

Weitere Vertreter sind auf Beschluss der JHV in allen Bereichen möglich.

- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen der Landkreis Emsland und die Grafschaft Bentheim sowie die unterschiedlichen musikalischen Richtungen der Mitglieder angemessen vertreten sein. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des Vereins.
- (3) Der Vorsitzende darf im Bedarfsfall den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Diesem gehören die unter Abs. 1 a bis d gewählten Personen an.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Delegiertenversammlung nach dieser Satzung zuständig ist. Er berät den vom Kassenwart aufgestellten Haushaltsplan und schlägt ihn der Delegiertenversammlung zur Annahme vor.

- (5) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung des Verbandsvorstandes, die er mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberuft.
- (6) Das Protokoll, das von jeder Vorstandssitzung zu erstellen ist, ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (7) Der Verbandsvorstand sorgt für ein Compliance Management System (CMS). Dieses System bezeichnet die Gesamtheit der im Verein eingerichteten Maßnahmen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen.

§ 11a Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des RMV im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Verbandsschriftführer, sowie den Kassenswart vertreten. Jeweils zwei von denen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheiden. Von einer gefassten Entscheidung ist der Verbandsvorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Soweit vom Verbandsvorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 11b Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt als Repräsentant den RMV nach außen.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (3) Der Vorsitzende kann repräsentative Aufgaben auch an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

§ 11c Der Verbandsschriftführer

- (1) Dem Verbandsschriftführer obliegt die ordnungsgemäße Aktenführung. Er muss für eine schnelle Erledigung des Schriftverkehrs Sorge tragen.
- (2) Der Verbandsschriftführer führt Protokolle über Sitzungen und insbesondere über die gefassten Beschlüsse. Ist der Verbandsschriftführer bei einer Sitzung nicht anwesend, ist ein Vertreter aus dem Verbandsvorstand zu bestimmen.

§ 11d Der Kassenwart

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt:
 - (a) Zahlungen für den RMV anzunehmen und diese zu bescheinigen.
 - (b) Zahlungen zu leisten, soweit sie vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und freigegeben wurden.
- (2) Der Kassenwart ist verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen um diesen dem Vorstandsvorstand und der Delegiertenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, soweit sie im Haushaltsplan veranschlagt sind. Andere Ausgaben bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandsvorstandes.
- (4) Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigt der Kassenwart den Jahresabschluss. Dieser ist von zwei Kassenprüfern auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und in der nächsten Delegiertenversammlung mit einem Bericht vorzulegen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandsvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandsvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstandsvorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Mitglieder) für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Telefax, E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Die Geschäftsordnung

- (1) Der Verbandsvorstand des RMV gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Ausführungsbestimmungen dieser Satzung enthält.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit der im § 10 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen dem Förderverein Freunde und Förderer Marstall Clemenswerth e.V. zur Weiterverwendung für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt.